

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung vom 10. März 2004) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die Energienutzung (ENG)

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist der Standard Minergie-A oder P oder ein vergleichbarer Standard sowie in der Regel der ECO-Standard einzuhalten.

§ 2a Abs. 1

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nehmen ihre Vorbildfunktion wahr, indem sie insbesondere

2. *(geändert)* ihr Netz und den Netzbetrieb im Zusammenhang mit der Netzstabilität, der Versorgungssicherheit und der verstärkten dezentralen Elektrizitätserzeugung netzebenenübergreifend optimieren, und

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Anforderungen an Neubauten (Überschrift geändert)

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

^{1bis} Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.

§ 8a (neu)

Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersatz

¹ Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.

² Dieser Anteil beträgt ab dem Jahr 2020 mindestens zehn Prozent, ab dem Jahr 2025 15 Prozent und ab dem Jahr 2030 20 Prozent.

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig, sofern diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden. Die Lieferung von Energie wird eingestellt, falls der notwendige erneuerbare Anteil nicht eingehalten werden kann.

⁴ Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewährleisten. Die Zertifizierung und Bilanzierung der erneuerbaren Energie erfolgt durch eine unabhängige zentrale Stelle.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, die Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 m² für Dienstleistungen oder für gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu § 8 Absatz 1^{bis}, zu erzeugen.

§ 11b (neu)

Ersatz zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem, die als Hauptwärmeerzeuger betrieben werden, sind bis Ende 2035 durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen bis Ende 2035 durch Wassererwärmer zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 11c (neu)

Ersatz dezentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung oder Wassererwärmung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten (Überschrift geändert)

¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren.

§ 14b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energierichtplanung, die Energieplanung und die Optimierungsmassnahmen bei Betriebsstätten gemäss § 14.

³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen auf Anfrage Informationen über die Gesamtleistung der installierten Stromerzeugungsanlagen pro Erzeugungsart und der grösseren Speichermedien zur Verfügung. Diese Informationen dienen der langfristigen Sicherung der Versorgungssicherheit und zur Erhebung der Produktionskapazitäten von erneuerbarer Energie.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.